

**Bebauungsplan Industriegebiet Berg 2. Erweiterung  
- Erneute Beteiligung nach § 4a BauGB-**

**Stand 08.04.2024**

Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Abkürzungen: Bebauungsplan = B-Plan, Regierungspräsidium = RP, Landratsamt = LRA, Fachdienst = FD, GOP = Grünordnungsplan

Ifd · Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge	Unsere Stellungnahme	Beschlussvor- schlag
3a	LRA Alb-Donau-Kreis	19.01.2024	<p>1       <b>Anregungen</b></p> <p>1.1       <b>Straßen</b></p> <p>1.1.1      Keine Anregungen</p> <p>1.2       <b>Forst, Naturschutz</b></p> <p>          Forst</p> <p>1.2.1      Keine Anregungen</p> <p>          Naturschutz</p> <p>1.2.2      Keine Anregungen</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
			<p>1.3       <b>Verkehr und Mobilität</b></p> <p>          ÖPNV</p> <p>1.3.1      Ein kurz- oder mittelfristiger Anschluss an das öffentliche Nahverkehrsnetz (Linie 317) ist derzeit nicht geplant. Wenn sich ein entsprechender Bedarf ergibt, wäre eine Andienung des Industriegebietes zu Stoßzeiten denkbar.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
			<p>1.4       <b>Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p>          Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>1.4.1      Die Stellungnahme zur 2. Erweiterung des IG Berg hat weiterhin Gültigkeit.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

			<p>1.4.2 Gewässer</p> <p>Zu den Änderungen und Ergänzungen der Brücke bzw. des Durchlass „Ehrlos“ im Rahmen der Erschließungsplanung, die Überfahrt „Ehrlos“ der Firma Liebherr, die Verlegung der Mündung des Wassergrabens, der Verlauf der „Ehrlos südlich der Überfahrt, die komplette Verlegung des Entwässerungsgraben im Südosten, besteht Einvernehmen und wird im Rahmen der wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG, abschließend behandelt und wasserrechtlich plangenehmigt.</p> <p>Auch zu dem beschränkt öffentlichen Weg entlang der Ehrlos mit ausreichendem Gewässerrandstreifen besteht Einvernehmen und wird mit der Genehmigung, rechtlich zugelassen.</p> <p>Die teilweise Umverlegung des „Höllgrabens“ zur Herstellung des Radwegs entlang der Kreisstraße ist hydraulisch besser und die ökologische Durchgängigkeit wird dadurch optimiert, was ebenso im Rahmen der wasserrechtlichen Plangenehmigung zugelassen wird. Die Antragsunterlagen zum Plangenehmigungsverfahren sind zeitnah bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p>		<b>Kenntnisnahme</b>
--	--	--	---	--	----------------------

			<p>1.4.3 Altlasten Zur angepassten Erschließungsplanung bestehen seitens der Altlastenbearbeitung keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>1.4.4 Zwischenzeitlich ist jedoch bekannt, dass auch im zweiten Teil des Industriegebiets großflächig erhöhte Arsengehalte vorliegen. Dieser Bereich wurde im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Flächentyp „geogen erhöhte Schadstoffgehalte“ erfasst. Der erste Satz unter Punkt C 6 Altlasten im Textteil zum Bebauungsplan stimmt daher nicht mehr und muss korrigiert werden. <i>Vorschlag:</i>  <b>„Im Plangebiet liegen teilweise geogen erhöhte Schadstoffgehalte vor, die zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit des Bodenmaterials führen können. Anfallendes Bodenmaterial muss schadstoffseitig untersucht werden und kann nur entsprechend den Ergebnissen verwertet werden. Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffällige Gerüche o.ä.) ist der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort zu benachrichtigen.“</b></p>	<p>Die Hinweise im Textteil unter C 6 werden entsprechend angepasst.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b></p>
			<p>2 <b>Hinweise</b></p> <p>2.1 <b>Straßen</b></p> <p>2.1.1 Unsere Stellungnahmen zur 2. Erweiterung des IG Berg haben weiterhin Gültigkeit. Im Planauszug 5 wird nun der Radweg im Zuge der Kreisstraße K 7353 dargestellt. Die Planung des Radweges von Kirchbierlingen zur B 465 ist mit der Planungsabteilung des Fachdienstes Straßen abzustimmen. Nach Plangenehmigung ist vor Baubeginn mit der Stadt Ehingen und dem Landkreis eine Vereinbarung aufzustellen, welche die Durchführung, die Baukosten und die spätere Bau- und Unterhaltungslast regelt.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

			<p>In den textlichen Festlegungen ist noch aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in der Entfernung bis zu 30 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße K 7353 ohne ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Der Fachdienst Straßen ist im Baugenehmigungsverfahren hierzu stets zu beteiligen.</p>	<p>Die örtlichen Bauvorschriften unter B 3 werden entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p>
		2.1.2	<p>Wir erinnern nochmals daran, dass dem neuen Anschluss der Erschließungsstraße an die Kreisstraße K 7353 nur unter der Voraussetzung, mit dem Bau eines Linksabbiegestreifens, zugestimmt wurde. Dies wurde leider im Lageplan nicht so dargestellt. Wir bitten darum dies zu ergänzen. Die Planung hierzu ist ebenfalls mit der Planungsabteilung des Fachdienstes Straßen abzustimmen und genehmigen zu lassen.</p>	<p>Die erforderliche Aufweitung der Kreisstraße für den geplanten Linksabbiegestreifen ist bereits in der Plandarstellung als öffentliche Verkehrsfläche berücksichtigt. Der geplante Linksabbiegestreifen ist Teil der Erschließungsplanung und wird (außerhalb des Geltungsbereichs) in der Planzeichnung zur besseren Ablesbarkeit noch ergänzend nachrichtlich dargestellt.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p>
		2.2	<p><b>Landwirtschaft</b></p>		
		2.2.1	<p>Die Planänderung führt zu keiner zusätzlichen Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Es werden keine Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 07.12.2023 geäußert.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

			<p>2.3 <b>Forst, Naturschutz</b> Forst</p> <p>2.3.1 Für einen rechtsgültigen Satzungsbeschluss fehlt noch die genehmigte Waldumwandlungserklärung nach §10 LWaldG. Der bereits im Vorfeld abgestimmte Antrag inkl. der Genehmigung für die Ersatzaufforstung ist rechtzeitig über die untere Forstbehörde einzureichen, um die Genehmigung vom RP Freiburg rechtzeitig zu bekommen!</p> <p>2.3.2</p> <p>2.3.3 Die Darstellung des gemäß § 4 Abs. 3 LBO einzuhaltenden Waldabstands von 30 Meter zum Waldbestand auf Flst. 1281 (außerhalb des Plangeltungsbereichs im Südwesten des Geltungsbereichs) im Bebauungsplan sowie die Konkretisierung in den textlichen Festsetzungen (Punkte A5 und A6), dass bauliche Nebenanlagen und Stellplätzen innerhalb des 30 Meterabstands unzulässig sind, werden z. K. genommen und seitens der unteren Forstbehörde begrüßt.</p> <p>2.3.4 Naturschutz Die geringfügigen Änderungen sind zum größten Teil planerische Darstellungen und der wesentliche Inhalt des B-Planes ändert sich dadurch nicht. Die untere Naturschutzbehörde äußert keine Bedenken gegen die Änderungen.</p>	<p>Der Antrag wurde bei der unteren Forstbehörde eingereicht. Die Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde, RP Freiburg, mit Datum vom 05.04.2024 liegt vor.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
			<p>2.4 <b>Verkehr und Mobilität</b> Verkehrsbehörde</p> <p>2.4.1 Zuständigkeit liegt bei der Stadt Ehingen als untere Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>2.4.2 ÖPNV Keine Hinweise.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

			<p>2.5 <b>Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.5.1 Keine Hinweise</p> <p>2.5.2 Gewässer Die nachrichtliche Darstellung des neuen, aktuellen HQ100 und HQextrem Wasserspiegelbereichs, basierend auf der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte, ist notwendig und wird begrüßt.</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	--	--	--	--	---